

GEBÜHRENORDNUNG

für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Wilke

§ 1 Allgemeines

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind Gebühren zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühren sind Jahresgebühren, die in 12 Monatsraten zu entrichten sind.

1. Instrumentalunterricht / Gesangsunterricht *1		Gebühr pro Stunde	Monatsgebühr (für 4 Stunden)
Einzelunterricht (bis zum 18. Lebensjahr)	30 Minuten	15,00 €	60,00 €
Einzelunterricht (bis zum 18. Lebensjahr)	45 Minuten	18,00 €	72,00 €
Einzelunterricht (Erwachsener)	30 Minuten	18,00 €	72,00 €
Einzelunterricht (Erwachsener)	45 Minuten	20,00 €	80,00 €
2. Instrumentenmiete	Anschaffungswert bis 600 €	pro Monat:	15,00 €
	Anschaffungswert ab 600 €	pro Monat:	18,00 €

*1 Hinweis zum Gesangsunterricht ab dem 16. Lebensjahr:
Für Kinder vor dem Stimmbruch (etwa bis zum 16. Lebensjahr) ist regelmäßige Stimmbildung aufgrund des Wachstums der Stimmbänder nicht zu empfehlen. Wobei das „einfache“ Singen in einem Kinderchor/Chor unbedenklich ist!

§ 3 Ermäßigung der Gebühren

(1) *Geschwisterermäßigung* wird gewährt, wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie die Musikschule besuchen. Für jedes weitere Kind beträgt die Ermäßigung 20 %.

(2) *Mehrfachermäßigung* wird gewährt, wenn sich ein Schüler für mehrere gebührenpflichtige Fächer anmeldet.

Für jedes weitere Fach beträgt die Ermäßigung 20 %.

Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus den Ermäßigungsarten (1) und (2) werden die Ermäßigungen in der Reihenfolge Geschwisterermäßigung - Mehrfachermäßigung berechnet.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

Die Gebühren entstehen zum 1. des jeweiligen Monats und werden zum 5. des folgenden Monats fällig. Zahlungspflichtig sind die Musikschüler, bei Jugendlichen die Erziehungsberechtigten der Schüler.

Die Gebühren sind NICHT für Ferien, sonstige schulfreie Tage und gesetzliche Feiertage zu zahlen.

Zu zahlen sind die Gebühren, wenn ein Schüler dem Unterricht fernbleibt, OHNE dass eine Abmeldung bis 10 Uhr des Unterrichtstages erfolgt ist.

§ 5 Zusatzstunden

Stunden in den Ferien oder zusätzlich zu den regulären Stunden, können auf Wunsch mit dem Lehrer gesondert vereinbart werden.

§ 6 Zahlungsverzug

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist erfolgt eine Mahnung. Hierfür werden Mahngebühren in folgender Höhe erhoben:

1. Mahnung 2,50 Euro
2. Mahnung 5,00 Euro
3. Mahnung 7,50 Euro

§ 7 Kündigung

(1) Kündigungen (Abmeldungen) sind bis zum 28. eines jeden Monats möglich.

(2) Eine außerordentliche Kündigung kann in besonderen Fällen durch die Musikschule erfolgen. Ein solcher Grund ist dann gegeben, wenn ein Schüler mehrmals unentschuldig nicht zu den Lehrveranstaltungen erscheint oder wiederholt gegen die Hausordnung verstößt.

(3) Die Musikschule ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Entgeltschuldner trotz dritter Mahnung mit der Entgeltzahlung im Rückstand ist.

